

1. Name und Sitz

Unter den Namen "KENYAN CHILDREN HELP" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in 4571 Lüterkofen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, Kindern aus ärmsten Verhältnissen in Kenia eine gute Schulbildung zu ermöglichen. Er fördert die Schule NEW WHITE HOUSE ACADEMY in Voi/Kenia oder eine ähnliche Institution, sowie die Errichtung von Ausbildungsplätzen für die Kinder.

3. Mittel

Die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Patenschaften dienen vollumfänglich dem Vereinszweck, die administrativen Kosten werden möglichst tief gehalten. Der jährliche Mitgliederbeitrag und die Höhe der Patenschaften werden von der Generalversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die ein Interesse daran hat den Kindern in Kenia eine gute Schulbildung zu ermöglichen, kann Mitglied des Vereins KENYAN CHILDREN HELP werden.

Bedingung für die Mitgliedschaft ist ein Jahresbeitrag von mindestens CHF 50.- oder die Übernahme einer Patenschaft von mindestens CHF 600.-/Jahr. Das Aufnahmegesuch muss an ein Vorstands-Mitglied erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung ein Stimm- und Antragsrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei Juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit, ohne Angabe von Gründen, möglich.
Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor/en (dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein)

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Genehmigung des Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitglieder- und Patenschaftsbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich:
Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in sowie Rechnungsführer/in.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich eine/n Rechnungsrevisoren/in, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift der/des Präsident/in, Vizepräsident/in, Rechnungsführer/in oder Sekretär/in.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder/des Vorstands ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. Juli 2014 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.
